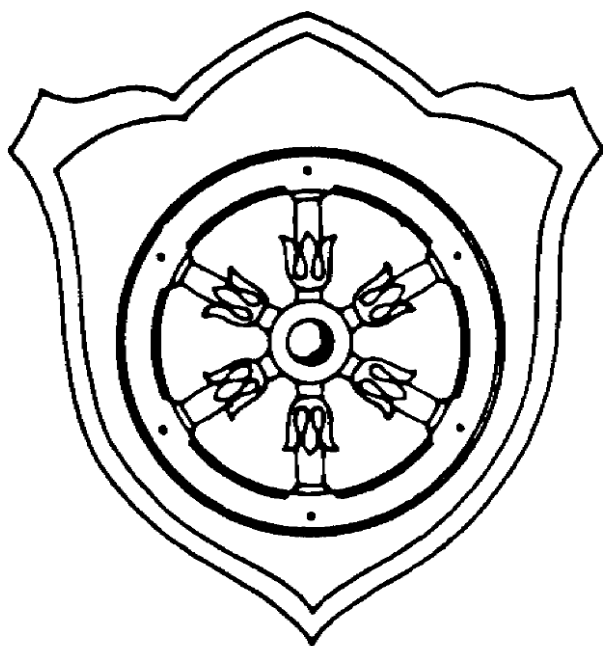


Benutzungsordnung für die Stadthalle der Schöfferstadt Gernsheim



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03. 2015 (GVBl. I S.158, 188) der §§ 5a sowie 9, 10 und 14 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013(GVBl. I. S. 134) sowie der Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess.VwVG) vom 09.12.1966 (GVBl. I S. 327) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 430) hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am 23.05.2017 nachstehende Benutzungsordnung für die Stadthalle der Schöfferstadt Gernsheim beschlossen:

§ 1

Hausrecht

1. Die Stadthalle der Schöfferstadt Gernsheim wird vom Magistrat verwaltet, der demzufolge auch das Hausrecht gegenüber dem/r Benutzer/in und neben dem/r Benutzer/in gegenüber den Besuchern/innen ausübt. Der Magistrat bestellt für die Ausübung des Hausrechts für Veranstaltungen jeglicher Art Beauftragte (Hausmeister, Kulturbeauftragten etc.).

Die Beauftragten sind gegenüber dem Magistrat für alle administrativen, verwaltungsrelevanten, technischen, sowie sicherheitsbedingten Belange verantwortlich.

2. Das Hausrecht des/r Benutzers/in im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt, es sei denn es werden Sachverhalte bekannt, die ein Eingreifen der Beauftragten des Magistrates zwingend erforderlich machen.

3. Den Beauftragten der Stadt, der Polizei, der Feuerwehr und den Aufsichtsbehörden ist jederzeit der Zutritt zu den angemieteten Räumen zu gestatten.

§ 1a

Wirkungsrahmen

Die Benutzungsordnung sowie die Gebührenordnung für die Benutzung der Stadthalle Gernsheim umfassen folgende Räumlichkeiten:

- a) den Großen Saal im Erdgeschoss
- b) das Foyer
- c) die Tagungsräume im Obergeschoss
- d) die Terrasse im Obergeschoss.

§ 2

Gestattung

1. Alle Gestattungen über die Benutzung der Stadthalle und ihre Einrichtungen werden erst nach Zahlung der schriftlichen Gestattung beigelegten Gebührenbescheide und Nachweis einer Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe wirksam (vergl. § 15 Haftung). Ein Nachweis über diese Versicherung ist spätestens mit Abgabe des vollständigen Nutzungsantrages vorzulegen.

2. Vor Erteilung der Gestattung ist ein vollständig ausgefüllter Nutzungsantrag einzureichen, welcher nach Prüfung durch die Schöfferstadt Gernsheim als Gestattungsgrundlage dient. Im Falle einer Ablehnung wird der Antragssteller

darüber in schriftlicher Form in Kenntnis gesetzt. Aus der Reservierung der Stadthalle bzw. Teilbereichen und Einrichtungen oder aus terminlichen Vornotierungen können Ansprüche auf Erteilung einer Gestattung nicht hergeleitet werden.

3. Die Nutzung des großen Saales sowie des Foyers kann durch ortsansässige Vereine, Verbände, Parteien, Kirchengemeinden, Schulen etc., die Schöfferstadt Gernsheim selbst und den Pächter des Stadthallenrestaurants erfolgen. Die Schöfferstadt Gernsheim kann für gewerbliche Nutzungen Gestattungen vornehmen. Die Bewirtung erfolgt in allen Bereichen der Stadthalle Gernsheim bei gewerblicher Nutzung ausschließlich durch den Pächter des Stadthallenrestaurants.

4. Die Belegung der Stadthalle (Großer Saal/Foyer sowie Tagungsräume) erfolgt in folgender Rangfolge:

- a) ortsansässige Vereine, Verbände, Parteien, Kirchengemeinden, Schulen etc.
- b) Schöfferstadt Gernsheim selbst und/oder gewerbliche Nutzung,
- c) Pächter des Stadthallenrestaurants/gewerbliche Nutzung,

wobei bis zu einem von der Stadt Gernsheim festgelegten Zeitpunkt im Vorjahr die Termine der ortsansässigen Vereine, Verbände, Parteien, Kirchengemeinden, Schulen etc. für das kommende Jahr anzumelden sind. Später eingehende Meldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Fest vergeben sind folgende alljährlich wiederkehrende Termine:

- 1.) Der jeweils erste bzw. zweite Freitag im Januar für das Neujahrskonzert der Schöfferstadt Gernsheim (abhängig vom Neujahrstag).
- 2.) Der dritte Mittwoch im September für den Ehrungsabend der Schöfferstadt Gernsheim.
- 3.) Das erste Wochenende im November zum Beispiel für den Bücher- und Medienflohmarkt der Schöfferstadt Gernsheim.
- 4.) Der 11. November für die Kampagne - Eröffnung der Fastnacht.
- 5.) Der zweite Advent (Fr., Sa. und So.) für die Seniorenweihnachtsfeier der Schöfferstadt Gernsheim.

§ 3

Zustand der Benutzungssache

1. Die in der Gestattung bezeichneten Räume und Gegenstände werden dem/r Benutzer/in in einem für den gestatteten Gebrauch geeigneten Zustand übergeben.

2. Der/die Benutzer/in hat Beanstandungen gegen den Zustand der Räume bei Übernahme der Benutzungssache vorzutragen. Tut er dies nicht, so gilt die Benutzungssache als in einwandfreiem Zustand befindlich übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht geltend gemacht werden. Der/Die Benutzer/in wird bei Übernahme auf diesen Umstand besonders hingewiesen.

3. Auf Verlangen der Schöfferstadt Gernsheim ist der/die Benutzer/in zur gemeinsamen Begehung vor Übergabe und Rückgabe der Benutzungssache und vor Beginn und nach Abschluss der Veranstaltung verpflichtet. Über die Begehung wird ein, von Hausmeister und Benutzer zu unterzeichnendes, Protokoll angefertigt.

4. Die benutzten Räumlichkeiten sind wie folgt zu übergeben:

- 1.) Der Saal und das Parkett im Foyer und den Tagungsräumen besenrein.
- 2.) Sämtliche Steinböden, Toiletten, Waschbecken, Kücheneinrichtung feucht gewischt.
- 3.) Die Terrasse im Obergeschoss besenrein.
Sollte dies nicht in ordentlichem Maße erfolgen, werden dem/r Benutzer/in anfallende Kosten für Reinigungen durch städtisches Personal oder von der Schöfferstadt Gernsheim beauftragte Dienstleister im Nachhinein berechnet.
Im Falle der Übertragung der Bewirtschaftung durch den/die Benutzer/in auf den Pächter des Stadthallenrestaurants geht die Reinigungspflicht der vom Pächter des Stadthallenrestaurants genutzten Anlagen (Einrichtung der Vereinsküche, Kühlraum, Zapfanlagen, Sanitäranlagen) auf den Pächter über.

§ 4

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Stadthalle sowie deren Einrichtungen werden im Voraus zu entrichtende Benutzungsgebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Benutzungsordnung erhoben.

§ 5

Hausordnung

1. Bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen sind die Anordnungen der zuständigen Mitarbeiter der Schöfferstadt Gernsheim zu beachten.
2. Der/Die Benutzer/in darf die Räume, das Inventar und alle technischen Einrichtungen nur für die vereinbarte Veranstaltung und Zeit benutzen. Er/Sie ist zu schonender Behandlung verpflichtet.
3. Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Schöfferstadt Gernsheim bedient werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Schöfferstadt Gernsheim oder deren Beauftragten (z. B. Benutzung der Licht- und Tonanlage - Standardtechnik oder erweiterte Technik -). Das eigenmächtige Anschließen von Geräten an das Licht- oder Kraftnetz ist soweit es sich um Geräte handelt, die hinsichtlich ihrer Bauart oder Stärke Beeinträchtigungen der Netze verursachen, nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Hausmeister zulässig. Die Beauftragten der Schöfferstadt Gernsheim können Ausnahmen vereinbaren. Ein schriftlicher Nachweis über die Vereinbarung ist vom/von der Benutzer/in beim Stadtbrandinspektor anzufordern und dem Hausmeister (oder dessen Vertreter) bei Übergabe der Halle vor der Veranstaltung auszuhändigen.
4. Sämtliche Feuermelder, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schaltkabel, Fernsprechverteiler sowie Zu- und Abluftöffnungen der Klimaanlage müssen frei, zugänglich und unverstellt bleiben. Eine Deaktivierung dieser Anlagen ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung gestattet, welche die verpflichtende Einrichtung einer Brandsicherheitswache beinhaltet. Diese geht zu Lasten des/ der Benutzers/in und muss durch diese/n mit dem zuständigen Stadtbrandinspektor vereinbart werden. Bei Einrichtung einer Brandsicherheitswache sind die vorgeschriebenen Plätze für die Bediensteten der Feuerwehr auf der Bühne freizuhalten.
5. Die gekennzeichneten Notausgänge sowie Flucht- und Rettungswege dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände eingengt oder versperrt werden.

6. Alle Veränderungen, Ein- und Aufbauten innerhalb der Veranstaltungsräume sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Schöfferstadt Gernsheim oder deren Beauftragten. Die Auf- und Einbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen.

7. Das Benageln oder Bekleben von Wänden, Decken und sonstigen Bauteilen (u. a. Fenster, Jalousien) ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen ist die vorherige Zustimmung der Schöfferstadt Gernsheim oder deren Beauftragten einzuholen.

8. Von der Schöfferstadt Gernsheim zur Verfügung gestelltes Leihmaterial ist in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Im Übrigen kann die Schöfferstadt Gernsheim selbst Dekorationen anbringen (z. B. Fastnacht). Diese sind schonend zu behandeln.

9. Der An- und Abtransport sowie das Aufstellen von besonders schweren Ausstellungsstücken, die Fundamente oder besondere Tragevorrichtungen benötigen, ist nur mit besonderer vorheriger Zustimmung der Schöfferstadt Gernsheim oder deren Beauftragten gestattet.

10. Packmaterial, Papier und andere, leicht brennbare Abfälle und Materialien dürfen weder herumliegen noch in Gängen aufbewahrt werden.

11. Zur Ausschmückung sind zwingend folgende Auflagen bezüglich der Brandschutzklassen nach Brandschutznorm DIN 4102 sowie DIN 4102-1 bezüglich des Materials zu erfüllen:

- 1.) Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen
Klasse A (nicht brennbar)
Klasse B1 (schwer entflammbar)
- 2.) Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern
Klasse A (nicht brennbar)
Klasse B1 (schwer entflammbar)
- 3.) Requisiten (Bewegliche Gegenstände wie Möbel)
Klasse A (nicht brennbar)
Klasse B1 (schwer entflammbar)
Klasse B2 (normal entflammbar)
- 4.) Ausschmückungen
(Girlanden, Drapierungsgegenstände)
Klasse A (nicht brennbar)
Klasse B1 (schwer entflammbar)
- 5.) Ausschmückungen in Fluren und Treppenhäusern (vorübergehende Dekorationen)
Klasse A (nicht brennbar)

Materialien der Brandschutzklasse B3 (leicht entflammbar) sind generell unzulässig. Des Weiteren gelten für Baustoffe die Richtlinien der EU-Norm DIN EN 13501. Diese sind einzuhalten. Angaben zu den Brandschutzklassen ergeben sich, so nicht auf Verpackungen gekennzeichnet, durch Kontaktaufnahme mit den jeweiligen

Herstellern. Sind die gelisteten Normen nicht gegeben, müssen die Materialien gegebenenfalls mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemacht werden. Dekorationen, die wiederholt verwendet werden, sind vor ihrer Wiederverwendung durch den/die Benutzer/in auf Schwerentflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden und sind so anzuordnen, dass Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht darin verfangen können. Teilweise Verkleidung von Wänden ist nur in Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung der Schöfferstadt Gernsheim oder ihrer Beauftragten zulässig. Die Verwendung Pyrotechnischer Anlagen sowie der Einsatz von Nebelmaschinen sind nur nach vorheriger, ausdrücklicher Genehmigung durch den Hausmeister (Nebelmaschinen) und den Stadtbrandinspektor (Pyrotechnik) gestattet. Hierfür entstehende Kosten gehen zu Lasten des/der Benutzers/in. Des Weiteren gelten die Inhalte von § 5, Abs.4.

12. Die Schöfferstadt Gernsheim verlangt von dem/der Benutzer/in bei Gestattung eine Kautions nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Benutzungsordnung. Von der Kautions werden Schäden, die während der Benutzungszeit am Eigentum der Schöfferstadt Gernsheim entstanden sind, abgedeckt bzw. teilweise abgedeckt. Kosten, welche die Höhe der Kautions überschreiten, werden dem Nutzer in Rechnung gestellt. Im Übrigen gilt § 15 (2). Eine Verzinsung der Kautions erfolgt nicht.

13. Speisen, Eis und Getränke dürfen nicht in reihenbestuhlte Räume mitgenommen werden.

14. Fundgegenstände sind am nächsten Werktag beim kommunalen Fundbüro abzugeben.

15. Bei Ausstellungen, besonders mit Tieren, ist der Hallenboden komplett auszulegen (Gummimatten, Folien etc.), damit er nicht übermäßig verschmutzt und beschädigt wird. Ausgeliehene Gummimatten etc. müssen in gereinigtem Zustand zurückgegeben werden, ansonsten erfolgt die Reinigung gegen Berechnung.

16. Für die jeweilige Bestuhlung (mit/ohne Tische/Reihen-bestuhlung) hat der/die Benutzer/in selbst zu sorgen. Erfolgt die Bestuhlung auf Wunsch des/r Benutzers/in durch städtisches Personal, sind entsprechende Gebühren nach der Gebührenordnung zu zahlen.

17. Für die Einhaltung der lärmschutzrechtlichen Vorschriften sind Fenster und Türen während der Veranstaltung grundsätzlich geschlossen zu halten.

18. Der/Die Benutzer/in ist dafür verantwortlich, dass nach Veranstaltungsende die hauseigene Alarmanlage aktiviert wird. Im Negativfall muss der Hausmeister umgehend benachrichtigt werden.

19. Die Verwendung von Einweggeschirr ist grundsätzlich unzulässig. Regulär ist das Angebot der Geschirrentleihe in Anspruch zu nehmen oder eigenes, wiederverwendbares Geschirr zu verwenden.

§ 6

Beachtung und Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

1. Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, alle feuer-, schutz-, sicherheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften, die für die Veranstaltung erlassen worden sind, einzuhalten. Dies gilt sowohl für die Veranstaltung selbst als auch für Proben, Auf- und Abbautage.
2. Der/Die Benutzer/in ist verantwortlich für die Einhaltung der Sperrzeitverordnung und der zugelassenen Höchstbesucherzahl von max. 565 Personen. Ebenso ist er/sie für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutz der Jugend erlassen worden sind, verantwortlich. Eine erteilte Gestattung ersetzt nicht die notwendigen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse (z.B. Ausschankgenehmigung, vorübergehender Gaststättenbetrieb, Hygienepass, Lotteriegenehmigung, Marktfestsetzungen, Plakatierungsgenehmigungen etc.). Über diese hat der/die Benutzer/in sich selbst rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und auf eigene Kosten fristgerecht bei der Ordnungsbehörde bzw. dem Gewerbeamt zu beantragen oder diese anzuzeigen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Brandwache trifft der Stadtbrandinspektor. Kosten, die durch die Stellung einer Brandwache entstehen, trägt der/die Benutzer/in, welcher sich selbstständig über die damit einhergehenden Pflichten, Auflagen und Folgen zu informieren hat.
3. Gebühren Dritter, wie z.B. der GEMA, Künstlersozialkasse nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz sowie alle eventuell anfallenden Abgaben im Sinne des Urhebergesetzes gehen zu Lasten des/r Veranstalters/in (Benutzers/in). Dieser hat sich im Vorfeld umfassend über Abgabepflichten und Lizenzfragen in Kenntnis zu setzen und gesetzliche Bestimmungen zur Verwertung von Leistung, Bild, Ton und Tantiemen umzusetzen. Im Falle des Verstoßes kann die Schöfferstadt Gernsheim nicht haftbar gemacht werden.
4. Der/Die Benutzer/in ist der/die Veranstalter/in. Auf allen Werbedrucksachen etc. sind Name, Anschrift und Sitz sowie Rufnummer des/r Veranstalters/in/Benutzer/in deutlich sichtbar zu nennen.

§ 7

Garderobenablage

1. Überkleidung, Schirme, Stöcke – ausgenommen Gehhilfen- Taschen und Gepäckstücke sind an den Garderobenanlagen abzulegen. Der/Die Benutzer/in hat dafür zu sorgen, dass die Pflicht der Garderobenablage von den Besuchern beachtet wird.
2. Entschließt sich der Veranstalter, seien es die Schöfferstadt Gernsheim oder ein/eine Benutzer/in egal welcher Art, zur Einrichtung eines Garderobendienstes, so haftet der jeweilige Veranstalter für Verlust oder Beschädigung der abgegebenen Garderobe. Eine Haftung Dritter ist nicht auf die Schöfferstadt Gernsheim übertragbar. Diese haftet ausschließlich bei Eigenveranstaltungen. Wird kein Garderobendienst eingerichtet, gleich wer als Veranstalter auftritt, so haftet ausschließlich der Besitzer der Gegenstände, welcher die Garderobenvorrichtungen auf eigene Gefahr nutzt.

§ 8

Bewirtschaftung

1. Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen gewerblicher oder privater Art im gesamten Hallenbereich erfolgt ausschließlich durch den Pächter des Stadthallenrestaurants, es sei denn, dieser kann auf Grund von Nichtbetrieb des Geschäftes (Betriebsferien, Krankheit, Leerstand des Restaurants durch Pächterwechsel) eine Bewirtung nicht gewährleisten. In diesem Falle steht eine Bewilligung der Beauftragung eines Caterers alleine im Ermessen der Schöfferstadt Gernsheim. Ausgenommen von dieser Regelung ist der wöchentliche Ruhetag des Restaurants. Ausgenommen von dieser Regelung sind Messeveranstaltungen, zu deren Anlass eine Herausgabe kostenfreier Kostproben in kleinen Abgabeportionen gestattet werden kann. Diese Ergänzung wird nach Ermessen der Schöfferstadt Gernsheim in der Gestattung vermerkt. Die Beauftragung Dritter zur Gesamtbewirtung ist jedoch auch dann untersagt.

2. Ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Parteien, Kirchengemeinden, Schulen etc. wird auf Antrag die Selbstbewirtschaftung einschließlich der Benutzung der Vereinsküche/Theke sowie Foyertheke gestattet. Sie dürfen sich jedoch nicht eines weiteren Dritten bedienen, es sei denn, es ist auf Grund von langfristiger Krankheit des Pächters oder durch Leerstand des Pachtbereiches keine Bewirtschaftung durch die Pächter möglich.

3. Ziffer 2 trifft auch für die Schöfferstadt Gernsheim selbst zu.

§ 9

Einlass- und Ordnungsdienst

Die Schöfferstadt Gernsheim oder deren Beauftragte können verlangen, dass Einlass- und/oder Ordnungsdienste gestellt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des/r Benutzers/in.

§ 10

Karten- und Programmverkauf

Die Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten darf die Gesamtzahl der nach den Bestuhlungsplänen genehmigten Sitzplätze nicht übersteigen. Für den Verkauf von Eintrittskarten und Veranstaltungsprogrammen sind die von der Schöfferstadt Gernsheim oder deren Beauftragten zugewiesenen Standorte innerhalb der Stadthalle einzuhalten. Diese sind bei der Hallenübergabe zu erfragen.

§ 11

Werbung in den Veranstaltungsräumen

Jede Art der Werbung in den benutzten Räumen und deren unmittelbarer Umgebung bedarf der besonderen Genehmigung der Schöfferstadt Gernsheim oder deren Beauftragten.

§ 12

Gewerbeausübung in den genutzten Räumen

Gewerbliche Betätigung jeder Art durch den/die Benutzer/in oder durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Schöfferstadt Gernsheim oder deren Beauftragten.

§ 13

Medienaufnahmen

Die Übertragung oder Aufnahme einer Veranstaltung oder von Teilen derselben für Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen ist vorher der Schöfferstadt Gernsheim anzuzeigen. Jeder Veranstalter ist dazu angehalten, seine Besucher auf eventuelle Verbote von Medienaufnahmen im Rahmen seiner zugrundeliegenden Verträge hinzuweisen und ist ebenso selbst für die Kontrolle der Einhaltung zuständig. Von beauftragten Künstlern oder anderen Vertragspartnern des/der Benutzers/in gestellte Ersatzansprüche, Rechtsansprüche oder sonstige Forderungen können bei Nichteinhaltung gegenüber der Schöfferstadt Gernsheim nicht gemacht werden.

§ 14

Ausfall der Veranstaltung

Führt der/die Benutzer/in die Veranstaltung aus einem Grund, den die Schöfferstadt Gernsheim nicht zu vertreten hat und der auch nicht im Gefahrenbereich der Schöfferstadt Gernsheim liegt, nicht durch, werden Ausfallentschädigungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Benutzungsordnung erhoben.

§ 15

Haftung

Für alle Benutzer/innen, gleich welcher Art der Nutzung, gilt:

1. Der/Die Benutzer/in trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Der/Die Benutzer/in haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der in der Gestattung festgelegten Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden, einschl. etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat die Schöfferstadt Gernsheim von allen Schadensersatzansprüchen, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.
3. Der/Die Benutzer/in hat eine Haftpflichtversicherung, Deckungssumme unbegrenzt, für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, abzuschließen. Der/Die Benutzer/in hat das Bestehen einer derartigen Versicherung bei Abgabe des Nutzungsantrages nachzuweisen. Diese Pflicht entfällt für gemeinnützige Vereine mit Sitz in Gernsheim, welche über die Schöfferstadt Gernsheim versichert sind (ausgenommen politische Gruppierungen).
4. Für eingebrachte Gegenstände des/r Benutzers/in, seiner/ihrer Mitarbeiter/innen und Zulieferer übernimmt die Schöfferstadt Gernsheim keinerlei Haftung. Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, nach Ablauf der Nutzung die Nutzungssache zu räumen und die dazu gehörenden Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Eingebrachte Gegenstände sind restlos zu entfernen soweit keine anderweitige Vereinbarung mit der Schöfferstadt Gernsheim oder deren Beauftragten getroffen wurde. Räumt der/die Benutzer/in die Räume nicht vollständig, so kann die Schöfferstadt Gernsheim oder deren Beauftragter nach einmaliger mündlicher oder

schriftlicher Aufforderung die Gegenstände entfernen und bei einer Speditionsfirma etc. einlagern lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der/die Benutzer/in.

5. Schäden an der Benutzungssache hat der/die Benutzer/in unverzüglich der Schöfferstadt Gernsheim oder deren Beauftragten zu melden. Die Schöfferstadt Gernsheim oder deren Beauftragter ist berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Benutzers vornehmen zu lassen. Wird durch solche Schäden oder ihre Beseitigung eine weitere Nutzung der Veranstaltungsräume durch andere Benutzer/innen behindert oder verzögert, so haftet der/die Benutzer/in für den entstehenden Gebührenaussfall und Folgeschäden.

6. Für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der benutzten Räume und des zu nutzenden Inventars oder auf schuldhafte Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind, haftet die Schöfferstadt Gernsheim nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7. Für Versagen technischer, sanitärer oder mechanischer Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Schöfferstadt Gernsheim nicht, es sei denn, es liegt nachweislich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

§ 16

Rücktritt, fristlose Kündigung

1. Die Schöfferstadt Gernsheim ist berechtigt, die Gestattung für nichtig zu erklären, zurückzutreten oder die Gestattung fristlos aufzuheben, wenn

a) der/die Benutzer/in den in der Gebührenordnung geregelten

Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt oder gegen die Bestimmungen der ausgefertigten Gestattung verstößt (siehe § 3 Fälligkeit der Gebühren der Gebührenordnung zu dieser Nutzungsordnung);

b) Tatsachen bekannt werden, die die Zahlungsunfähigkeit des/der Benutzers/in befürchten lassen;

c) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Schöfferstadt Gernsheim zu befürchten ist;

d) die Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt;

e) die zu benutzenden Räume infolge höherer Gewalt nicht gestellt werden können;

f) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen oder

g) vor der Veranstaltung kein Versicherungsnachweis in ausreichender Höhe erbracht wird.

2. Rücktritt und fristlose Kündigung sind unverzüglich dem/r Benutzer/in gegenüber zu erklären. Macht die Schöfferstadt Gernsheim von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch oder kündigt sie, so hat der/die Benutzer/in weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns. Ist die Schöfferstadt Gernsheim für den/die Benutzer/in mit Kosten, die vertraglich an Dritte zu erstatten waren, in Vorlage getreten, so ist der/die Benutzer/in zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.

3. Kann die in der Gestattung festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so tragen sowohl der/die Benutzer/in, als auch die Schöfferstadt

Gernsheim, bis dahin entstandene, eigene Kosten selbst. Ist hierbei die Schöfferstadt Gernsheim für den/die Benutzer/in mit Kosten, die vertraglich an Dritte zu erstatten waren, in Vorlage getreten, so ist der/die Benutzer/in zur Erstattung verpflichtet. Der Ausfall von Künstlern/innen oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer/innen fällt nicht unter den Begriff „höhere Gewalt“.

4. Der/Die Benutzer/in ist zur Zahlung der vereinbarten Gebühr verpflichtet, wenn er
a) die Veranstaltung unter den Voraussetzungen des § 14 nicht durchführt;
b) die erfolgte Gestattung außerhalb der im § 5 Abs.10 der Gebührenordnung zur Benutzungsordnung der Stadthalle Gernsheim geregelten Frist ablehnt.

5. Die Benutzung kann durch die Schöfferstadt Gernsheim oder deren Beauftragten verweigert werden, wenn bereits einmal ein, der Benutzungs-/ Gebührenordnung entgegenstehendes Verhalten vorlag oder Gründe vorgetragen werden bzw. bekannt sind, die eine Verweigerung der Benutzungszulassung rechtfertigen (z. B. überlaute Musik, ruhestörender Lärm, Verletzung von nachbarschaftlichen Schutzrechten, bekannte Unzuverlässigkeit des Veranstalters/Benutzers etc.).

§ 17

Nebenabreden

1. Die vorstehende Benutzungsordnung wird den Benutzern/innen ausgehändigt.

2. Nebenabreden, Änderungen und Nachträge der Gestattung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Schöfferstadt Gernsheim oder deren Beauftragten.

3. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten beider Parteien aus dem Benutzungsverhältnis ist Gernsheim. Für den Fall, dass
a) der/die Benutzer/in Kaufmann/frau, der/die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehört, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist, oder
b) der/die Benutzer/in nach Gestattungszeitpunkt seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Gestattungsverhältnis Groß-Gerau.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für die Stadthalle Gernsheim vom 27.12.1996 außer Kraft. Die Benutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Gernsheim, den 20.06.2017

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

D. S.

gez. Burger, Bürgermeister

Vorstehende Benutzungsordnung für die Stadthalle der Schöffersstadt Gernsheim wurde am 28.06.2017 in der Ried-Information Nr. 26/2017 ortsüblich bekanntgemacht.

Gernsheim, den 29.06.2017

Der Magistrat der Schöffersstadt Gernsheim

D. S.

gez. Burger, Bürgermeister